

Band 653/zi

- 1 -

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, den 17. August 1976,
um 9.11 Uhr.

(137. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
JOS Janetzko und
Just.Ass. z. A. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend:
RAe Pfaff (als Vertreter für RA Dr. Heldmann),
Dr. Augst (als Vertreter für RA Egger),
Künzel, Schnabel und Grigat.

Als Zeugin ist anwesend:
RAin Marieluise B e c k e r.

V.: Wir setzen die Sitzung fort; die Verteidigung ist gewährleistet. Das Büro Schlaegel ist entschuldigt, sowohl Herr RA Schlaegel als auch Herr RA Herzberger. Herr RA Schwarz und Herr RA Dr. Holoch haben sich gleichfalls entschuldigt. Herr RA Egger wird vertreten durch Herrn RA Augst; die Vertretung wird genehmigt.
Herr RA Pfaff.

RA Pfaff: Ich beabsichtige, ein Ablehnungsgesuch zu stellen und bitte, mir dafür das Wort zu erteilen.

V.: Das ist wohl vorrangig.

Dann darf ich die Frau Zeugin bitten, zunächst wieder ins

Zeugenzimmer zurückzutreten.

Die Zeugin RAIN Becker wird um 9.12 Uhr
in Abstand verwiesen.

RA Pfaff: Der Angeklagte Baader lehnt die Richter Dr. Prinzing,
Dr. Foth und Maier wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die abgelehnten Richter haben am Freitag, dem 13.8.1976, folgendes beschlossen:

"Es bleibt bei der Anordnung der kommissarischen Vernehmung des Zeugen Heinrich Jansen durch den zuständigen Vernehmungsrichter des AG Berlin-Tiergarten - 351 AR -, da der Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen und dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen der großen Entfernung nicht zugemutet wird."

Wohlgemerkt: ..nicht zugemutet wird.

Aufgrund vorangegangener Verfügung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing sollte der Zeuge Jansen am 6.8. vor dem AG Tiergarten kommissarisch vernommen werden, seine dortige Aussage alsdann in dieser Hauptverhandlung verlesen werden. Das Protokoll vom 6.8. des AG Tiergarten hält folgendes fest:

"RA Schily beantragt:

'Ich widerspreche einer Vernehmung durch den beauftragten Richter, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung nicht gegeben sind. Es besteht kein nicht zu beseitigendes Hindernis, Herrn Jansen in der Hauptverhandlung in Stuttgart zu vernehmen.

Wie aus anderen Fällen bekannt ist, besteht durchaus die Möglichkeit, Herrn Jansen entsprechend den Vernehmungen anderer Zeugen, die in Haftanstalten außerhalb von Stuttgart untergebracht sind, in der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart zu vernehmen. Durch eine Vernehmung durch den beauftragten Richter außerhalb der Hauptverhandlung würde auch das Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung verletzt.'

RA Schily

- noch immer das Zitat aus dem Protokoll -

stellt den Antrag,
die Vernehmung des Zeugen im heutigen Termin nicht durchzuführen,
sondern zu der Frage, ob die kommissarische Vernehmung des Zeugen zulässig ist, die Entscheidung des Senats beim Oberlandesgericht Stuttgart abzuwarten.

Vor dem Beschluß des Senats vom 23.7.1976, der offensichtlich außerhalb der Hauptverhandlung ergangen sei, sei der Verteidigung das rechtliche Gehör nicht gewährt worden.

Der Zeuge erklärt:

'Zu den mir hier gestellten Fragen möchte ich vor dem ersuchten Richter keine Angaben machen. Ich bin aber jederzeit bereit, in der Hauptverhandlung selbst hierzu auszusagen.'" "

Soweit das Zitat aus dem Protokoll des AG Tiergarten.

Bereits in der Hauptverhandlung vom 5.8.1976 hat RA Heldmann gegen die Anordnung, von der Verteidigung benannte Zeugen außerhalb dieser Hauptverhandlung und unter Ausschluß der Öffentlichkeit kommissarisch zu vernehmen, Gegenvorstellung erhoben. Ein Bescheid hierauf steht aus.

In der Hauptverhandlung am 12.8., einen Tag also vor dem Beschluß der abgelehnten Richter, hat der abgelehnte Richter Dr. Prinzing als verhandlungsleitender Richter den Verteidigern Geulen und Heldmann zugestimmt darin, daß die Verteidigung in ~~der~~ der Hauptverhandlung am Dienstag, dem 17.8. - also heute - ihre Einwendungen gegen diese Art der Beweisaufnahme, von der Verteidigung beantragte Zeugenaussagen aus der Hauptverhandlung in entlegene Amtsgerichte zu verweisen, vorträgt.. daß das hier vorgetragen wird.

Entgegen diesem Konsens in jener Hauptverhandlung, an welchem zumindest stillschweigend konkludent auch die abgelehnten Richter Dr. Foth und Maier sich beteiligt haben, haben alsdann die abgelehnten Richter einen Tag später und außerhalb der Hauptverhandlung die erst zu erörternde Verfahrensfrage präjudiziert, nämlich mit diesem eingangs zitierten Beschluß.

Damit haben sie

- a) eine mit den Verteidigern der Angeklagten Baader und Ensslin in deren rechtlichem und berechtigtem Interesse getroffene Vereinbarung, nämlich die Erörterung dieses Verfahrensmodus erst in der Hauptverhandlung am 17.8.1976 gebrochen; denn als selbstverständlich hatte danach zu gelten, daß nicht das Gericht oder sein Vorsitzender jenen als rechtswidrig gerügten Verfahrensmodus vor der vereinbarten Anhörung der Verteidigung hierzu fortsetzen werde.

Damit haben zum Nachteil des Angeklagten Baader die abgelehnten Richter diesem insoweit das rechtliche Gehör abgeschnitten.

- b) Mit ihrem Beschluß vom 13.8. haben ferner die abgelehnten Richter zum Nachteil des Angeklagten Baader das Prozeßrecht in so schwerwiegender Weise verletzt, wie sie mit Rechtsunkenntnis nicht mehr erklärt werden kann - ich weise an dieser Stelle auf die Monographie von Arzt hin -, die vielmehr nur noch als ein Ausdruck ihrer Parteilichkeit aufzufassen ist; denn offensichtlich und für jedermann erkennbar falsch sind die Gründe, mit welchen die abgelehnten Richter ihren Beschluß rechtfertigen wollen:

1. Der Vernehmung des Zeugen Jansen in der Hauptverhandlung stünden nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen;
2. dem Zeugen Jansen werde das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen der großen Entfernung nicht zugemutet.

Daß die Entfernung von Berlin nach Stammheim das Erscheinen des Zeugen in dieser Hauptverhandlung nicht hindert, wissen die abgelehnten Richter spätestens seit der Zeugenvernehmung am 27.7. des Herrn Stroebele aus Berlin. Da hat der abgelehnte Richter Dr. Prinzing etwa 2 Minuten nach Verhandlungsbeginn gesagt - ich zitiere aus dem Tonbandprotokoll Bl. 10.768:

"Herr RA Stroebele müßte als Zeuge anwesend sein - noch nicht anwesend? Wir müßten in diesem Falle, obwohl es einem Zeugen an sich zur Pflicht gereichen würde, rechtzeitig am Vortag anzureisen, wohl davon ausgehen, daß insbesondere unter den heutigen Wetterbedingungen möglicherweise sich der Anflug etwas verzögert hat. Wir wollen deswegen noch eine gewisse Zeit zugeben, bevor die Frage einer Ordnungsstrafe erwogen wird."

Soweit das Zitat aus dem Tonbandprotokoll.

Der von der Bundesanwaltschaft benannte Zeuge Müller ist aus weiterer Entfernung hierhergekommen, und zwar mit Betreuern und mit einem ihm vom BKA vermittelten Rechtsanwalt.

Natürlich wissen auch die abgelehnten Richter, daß das Gesetz, nämlich § 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO nicht darauf abstellt, daß Sie - die Richter - beliebig oder nennen wir's ermessensfrei, diesem Zeugen eine Reise zumuten und jenem eine Reise nicht zumuten, sondern daß das Gesetz objektiviert, daß einem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zugemutet werden kann. Ich verweise außerdem auf Loewe-Rosenberg Randziff. 40 zu § 251 StPO, wo es heißt:

"Es kommt aber immer nur darauf an, ob dem Zeugen selbst das Erscheinen zugemutet werden kann, nicht, ob der Strafverfolgungsbehörde die Vorführung des an einem anderen Ort in Haft befindlichen Zeugen zumutbar ist"
- BGH Goldammer, Archiv 1970, S. 183.

Der Zeuge Jansen hat, wie die abgelehnten Richter wissen, erklärt - Zitat:

"Ich bin jederzeit bereit, in der Hauptverhandlung auszusagen"

- Zitatende.

Als die Zeugin Carmen Roll hier mitteilen ließ, ihr sei wegen eines zwanzigtägigen Ausbildungskurses in Triest nicht möglich, an einem bestimmten Tag hierherzukommen, haben die abgelehnten Richter sie mit einer Ordnungsstrafe belegt, und die Zeugin Roll hatte von Triest hierher keinen Hubschrauber zu ihrer Verfügung.

Natürlich wissen auch die abgelehnten Richter, daß dem Erscheinen des Zeugen Jansen in dieser Hauptverhandlung kein Hindernis entgegensteht, schon gar nicht ein nicht zu beseitigendes; denn selten steht ein Zeuge der Justiz so unbeschränkt zur Verfügung wie der Zeuge Jansen, der inhaftiert ist. Und was, so muß der Angeklagte Baader sich fragen, ist hier Zumutung? Das Ansinnen doch wohl der abgelehnten Richter gegenüber seinen Verteidigern, nämlich nach Berlin zu reisen, um den Zeugen Jansen befragen zu können.

Die Parteilichkeit der abgelehnten Richter liegt für den Angeklagten Baader offen, wo jene den von ihm benannten Zeugen, ohne diesen gehört zu haben, als so wenig beachtenswert behandeln, daß sie ihn nicht einmal sehen wollen.

Die abgelehnten Richter wissen, daß sie mit ihrem Beschluß vom 13.8.1976 dem Angeklagten Baader das rechtliche Gehör beschneiden, nämlich die Möglichkeit nehmen, den von ihm benannten Zeugen in öffentlicher Hauptverhandlung zu Gehör zu bringen und ihn hier zu befragen. Die abgelehnten Richter wissen, daß sie zum Nachteile des Angeklagten Baader hiermit dessen Verfahrensgrundsatz auf Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und auf Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verletzen. Sie wissen schließlich, daß das Gesetz die von ihnen hier vorgegebene Ausnahme von den Grundsätzen für die Beweisaufnahme nicht zuläßt.

Ich verweise zur Glaubhaftmachung

1. auf den Beschluß vom 13.8.1976 der abgelehnten Richter,
2. auf das Protokoll vom 6.8.1976 des AG Berlin-Tiergarten,
3. auf das Tonbandprotokoll vom 5.8.1976, das ebensowenig wie das nächste angegebene Mittel der Verteidigung noch nicht vorliegt - es mag sein, daß es heute hier vorgelegt worden ist -, nämlich
4. Tonbandprotokoll vom 12.8.1976 und
5. Tonbandprotokoll vom 27.7.1976.

V.: Sonstige Wortmeldungen seitens der Herrn Verteidiger sehe ich nicht.

Will sich die Bundesanwaltschaft äußern?

Herr B.Anwalt Dr. Wunder, bitte.

B.Anw.Dr.Wu.: Die Voraussetzungen für die kommissarische Vernehmung des Zeugen Jansen nach § 223 StPO lagen vor. Der Senat hatte sich bei seinem Beschluß an den Verkehrsverhältnissen, an der Bedeutung der Sache, an der zu erwartenden Auskunft sowie an den persönlichen Verhältnissen der Auskunftsperson orientiert.

Das sind die maßgeblichen Gesichtspunkte, die der B.Gerichtshof im 9. Band seiner Entscheidungssammlung festgelegt hat. Die Verbringungsschwierigkeiten des Zeugen gerade aus Berlin liegen auf der Hand; sie sind nicht im entferntesten vergleichbar mit einem Transport der Zeugen Müller, Eckes, Stachowiak, Jünschke, Grasshof hierher. Die Entscheidung des Senats ist deshalb zu Recht ergangen.

Der vom Verteidiger Pfaff erwähnte Hinweis des Vorsitzenden an RA Dr. Heldmann in einer der letzten Sitzungen betraf nach meiner Erinnerung nichts anderes als die Frage der Verlesung der Aussage dieses Zeugen hier in dieser Verhandlung.

Ich halte deshalb die Ablehnung für

unzulässig

nach § 26 a 1 Ziff. 3 StPO.

V.: Danke schön.

Herr RA Pfaff, keine Erwiderung. Es ist..

RA Pfaff: Gestatten Sie mir nur noch einen kurzen Hinweis; Herr Vorsitzender.

V.: Zunächst mal die Frage: Können wir Ihren Antrag schriftlich bekommen?

RA Pfaff: Nein, das sind handschriftliche Notizen. Das geht leider nicht. Aber ich habe ja mit dem Hinweis auf diese verschiedenen Dokumente es dem Senat bzw. dem entscheidenden Gremium leicht gemacht, die Unterlagen beizuziehen, die für die Entscheidung wichtig sind.

Gestatten Sie mir noch einen kurzen Hinweis auf die Ausführungen des Herrn B.Anwalts Wunder?

V.: Gut. Aber es soll nicht zu einer Erwiderung auswachsen.

RA Pfaff Herr B.Anwalt Wunder hat eine Entscheidung im 9. Band des B.Gerichtshofes angesprochen. Dort ist aber die Frage aufgeworfen, ob ein Zeuge aus Übersee herbeigeschafft werden soll oder nicht.

Nun liegt Berlin bekanntermaßen am Wannsee, und man mag deshalb der Auffassung sein, daß Berlin auch Übersee ist. - Aber selbst in dem dort entschiedenen Fall kam das Gericht zur Überzeugung, daß grundsätzlich zuzumuten sei, ^{auch} von Übersee in der Hauptverhandlung zu erscheinen.

V.: Ich bitte, um 10.15 Uhr wieder anwesend zu sein - Publikum vorsorglich zugelassen -, es wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht.

Pause von 9.27 Uhr bis 10.19 Uhr.

Ende von Band 653.

Band 654/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 10.19 Uhr.

RA Schily ist ~~anwesend~~ nunmehr auch anwesend.

OStA Zeis und Reg.Dir.Widera sind
nicht ~~anwesend~~.
/mehr

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Zum Verständnis des jetzt zu verkündenden Beschlusses; Frau Ensslin hat über Ihren Herrn Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Schily, sich diesem Ablehnungsantrag schriftlich angeschlossen. Auch darüber ist sofort befunden worden.

Der von RA Schily in der Pause übergebene Ablehnungsantrag wird als Anl. 1 zum Protokoll genommen.

Der Senat hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Ablehnung der Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth und Maier wird einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Angeklagten Baader und Ensslin lehnen die Richter ab, weil sie in dem Beschluss vom 13. 8. 1976 auf der kommissarischen Vernehmung des Zeugen Jansen in Berlin bestanden und dies - so Baader - obwohl am Tag zuvor in der Hauptverhandlung der Verteidigung in Aussicht gestellt worden sei, sich dazu bis heute äussern zu können.

Diese Behauptung ist schlicht falsch; denn in Aussicht gestellt wurde in der Sitzung nicht rechtliches Gehör zu der Frage der Vernehmung, sondern zu der rechtlich selbständig zu entscheidenden und für die Verwertung in der Hauptverhandlung allein massgeblichen Frage der Verlesung. Dazu heisst es in der Tonbandniederschrift vom 12. 8. wörtlich:

Band 654/F1

RA Geu.: Ich möchte nur schon jetzt ankündigen, daß wir der Verlesung dieser Protokolle der kommissarischen Vernehmung widersprechen werden im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, weil nach unserer Auffassung die Voraussetzungen einer kommissarischen Vernehmung nicht vorliegen. Das ist dann aber wohl jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, sondern der Zeitpunkt, wann Sie die Verlesung durchführen werden.

~~Ich habe dann erwidert:~~

V.: Ich darf darauf hinweisen, daß natürlich der richtige Zeitpunkt, sich zu der Frage der eventuellen Verlesung dieser Protokolle zu äußern, jetzt jederzeit gegeben ist. Das ist Ihr Recht, in der Hauptverhandlung sich dazu zu äußern; denn der Senat muß sich ja schlüssig werden, ob verlesen wird oder nicht. Natürlich werden Sie dazu sicher noch Gelegenheit bekommen; vielleicht am nächsten Sitzungstag.

RA Geu.: Soll ich jetzt dazu Stellung nehmen oder wie?

V.: Sie können, wenn Sie wollen, jetzt Ihre Stellungnahme abgeben, wenn das dann die endgültige Stellungnahme schon sein soll; bloß nicht, daß nachher eine Wiederholung kommt, wenn sich andere Herren dann äußern.

RA Geu.: Dann würde ich vorschlagen, daß wir's am nächsten Verhandlungstag machen.

V.: Einverstanden.

Ein Verlesungsbeschluss ist bisher nicht ergangen.

Der Beschluss zur kommissarischen Vernehmung erging ausserhalb der Hauptverhandlung; einer vorherigen Anhörung der Angeklagten und Verteidigung bedurfte es nicht. Die Behauptung der Verletzung rechtlichen Gehörs ist daher unrichtig. Im übrigen hatte Rechtsanwalt Dr. Heldmann zur kommissarischen Vernehmung von Zeugen in der Sitzung vom 4. 8., also vor dem hier beanstandeten Beschluss vom 13. 8., rechtliche Ausführungen gemacht.

Die Anordnung der kommissarischen Vernehmung beruht auf

Anlage 1 zum Protokoll vom 17.8.1976

3456 / 187
11242

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 16. August 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71/72
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing sowie die Beisitzenden Richter am OLG Dr. Foth und Maier wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird das Ablehnungsgesuch wie folgt begründet:

Die abgelehnten Richter haben am 13. August 1976 einen Beschluß erlassen, der dem Unterzeichneten am 16. August 1976 zugegangen ist, und der - auszugsweise - folgenden Inhalt hat:

- " 1) Es bleibt bei der Anordnung der kommissarischen Vernehmung des Zeugen Heinrich Janzen durch den zuständigen Vernehmungsrichter des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten - 351 AR -, da der Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen und dem Zeu-

- 2 -

gen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen der großen Entfernung nicht zugemutet wird. "

- Glaubhaftmachung: 1. dienstliche Erklärung der abgelehnten Richter
2. die bei den Gerichtsakten befindliche Niederschrift des Beschlusses vom 13. August 1976

Mit dem zitierten Beschluß haben demnach die abgelehnten Richter erneut die kommissarische Vernehmung des Zeugen Jansen angeordnet, obwohl ihnen bekannt ist, daß der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung keineswegs "nicht zu beseitigende Hindernisse" entgegenstehen, sondern daß allenfalls die Vorführung des Zeugen, der sich in Berlin in Haft befindet, mit gewissen technischen Schwierigkeiten verbunden ist, die jedoch keineswegs unüberwindbar sind.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter

Den abgelehnten Richtern ist insbesondere bekannt, daß beispielsweise die Zeuginnen Mohnhaupt und Schubert aus einer Berliner Haftanstalt in die Stuttgarter Haftanstalt verlegt worden sind. Aus dieser Tatsache folgt, daß die technischen Schwierigkeiten, die mit einem Gefangenentransport von Berlin nach Westdeutschland verbunden sein mögen, offenbar durchaus lösbar sind. Dies wird ferner auch dadurch bestätigt, daß seinerzeit in dem Strafverfahren gegen Horst Mahler in der Hauptverhandlung eine Reihe von Zeugen vorgeführt worden sind, die sich in westdeutschen Haftanstalten in Haft befanden. Auch diese Tatsache ist den abgelehnten Richtern bekannt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Entscheidung der abgelehnten Richter, den Zeugen Jansen außerhalb der Hauptverhandlung vernehmen zu lassen, kann aus der Sicht eines "ver-

- 3 -

nünftigen Angeklagten" nur so verstanden werden, daß die abgelehnten Richter unter Verstoß gegen die zwingenden Vorschriften der Strafprozeßordnung eine Vernehmung des Zeugen Jansen in der Hauptverhandlung verhindern wollen. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen die Tatsache von Bedeutung, daß die abgelehnten Richter auch im Falle der Zeuginnen Stachowiak und Eckes die kommissarische Vernehmung angeordnet haben. Auch in diesem Falle war den abgelehnten Richtern bewußt, daß der Vernehmung der Zeuginnen Stachowiak und Eckes in der Hauptverhandlung keineswegs "nicht zu beseitigende Hindernisse" entgegenstehen. Bekanntlich sollten die vorgenannten Zeuginnen auch ursprünglich in der Hauptverhandlung vernommen werden. Sie waren zu diesem Zweck bereits an den Gerichtsort transportiert worden. Die Vernehmung ist lediglich deshalb unterblieben, weil das Gericht sich nicht bereitfinden konnte, den Zeuginnen für den Beginn der Vernehmung einen Aufschub von 24 Stunden zu gewähren und die Zeuginnen sofort nach Hamburg zurückbringen ließ, obwohl ein entsprechender Aufschub ohne weiteres durchführbar gewesen wäre.

Glaubhaftmachung: wie vor

Soweit die abgelehnten Richter die Anordnung der kommissarischen Vernehmung des Zeugen Jansen im Beschluß vom 13. August 1976 auch damit begründen, daß "dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen der großen Entfernung nicht zugemutet wird", muß sich der Angeklagte Ensslin der Eindruck aufdrängen, daß die abgelehnten Richter lediglich einen Vorwand suchen, um einen Weg zu finden, den Zeugen Jansen außerhalb der Hauptverhandlung zu vernehmen. Nach den Bestimmungen in §§ 251, 223 StPO kommt es ausschließlich darauf an, ob dem Zeugen, der sich weit entfernt von dem Gerichtsort aufhält, die Vernehmung in der Hauptverhandlung zugemutet werden kann. Maßgeblich sind demnach die Interessen des Zeugen. Da der Zeuge Jansen aber seinerseits erklärt hat, daß er zu Angaben in der Hauptverhandlung bereit sei, ist

- 4 -

es eine völlige Verkehrung des Sinns der Vorschriften in §§ 251, 223 StPO, wenn die abgelehnten Richter die Anordnung der kommissarischen Vernehmung darauf stützen wollen, eine Vernehmung in der Hauptverhandlung sei dem Zeugen Jansen nicht zuzumuten. Wie bei Löwe-Rosenberg-Gollwitzer. (23. Auflage, 1976, Anm. 40 zu § 251 StPO) unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH GA 1970, 183 zutreffend ausgeführt wird, kommt es immer nur darauf an, ob dem Zeugen selbst das Erscheinen zugemutet werden kann, nicht, ob der Strafverfolgungsbehörde die Vorführung des an einem anderen Ort in Haft befindlichen Zeugen zumutbar ist. Dieser Sachverhalt und die höchstrichterliche Rechtsprechung ist auch den abgelehnten Richtern bekannt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Wenn die abgelehnten Richter gleichwohl die kommissarische Vernehmung des Zeugen Jansen erneut angeordnet haben, kann die Angeklagte Ensslin nur daraus den Schluß ziehen, daß die abgelehnten Richter Einwänden der Strafverfolgungsbehörden, die möglicherweise gewisse technische Probleme bei den Gefangenentransporten haben, den Vorrang einräumen gegenüber den unverzichtbaren Erfordernissen des Strafverfahrensrechts, zu denen auch gehört, daß in aller Regel die Beweisaufnahme in der öffentlichen Hauptverhandlung stattzufinden hat. Wenn aber in einer so bedeutsamen Frage nach dem Eindruck der Angeklagten Ensslin die abgelehnten Richter wiederum so schnell bereit sind, die Auffassung der Strafverfolgungsbehörden, die mit den Vorschriften in §§ 251, 223 StPO nicht vereinbar ist, zu befolgen, begründet das die Besorgnis der Befangenheit.


Rechtsanwalt

Band 654/F1

rechtlichen Erwägungen im Rahmen der Vorschriften der Prozessordnung. Die Erwägungen gründen sich auf tatsächliche Feststellungen, die in einem bei den Akten befindlichen Vermerk vom 23. 7. 76 festgehalten sind und ausweisen, dass der Transport des gefesselt zu transportierenden Strafgefangenen Jansen allenfalls mit einem für diesen Einzelfall besonders zu charternden Flugzeug möglich wäre. Der Vergleich mit der Anreise des auf freiem Fuß befindlichen Zeugen Rechtsanwalt Ströbele und der im Bundesgebiet inhaftierten Zeugen ist abwegig. Auch ein Vergleich der Verlegung der Strafgefangenen Mohnhaupt und Schubert in eine Justizvollzugsanstalt im Bundesgebiet und des Transports von Zeugen in einem völlig anderen Zusammenhang im Verfahren gegen den damaligen Angeklagten Mahler ist nicht möglich.

Das alles hat mit Befangenheit schlechterdings nichts zu tun. Das wissen auch die Angeklagten und die Verteidiger. Wenn die Verteidiger eine andere rechtliche Auffassung vertreten, ~~die~~ so ist das kein Grund, die abgelehnten Richter wegen ihrer Rechtsauffassung für befangen zu halten. Die für die Ablehnung vorgetragenen Gründe decken daher einmal mehr keine Befangenheit der abgelehnten Richter auf. Die Ablehnung dient allein der Prozessverschleppung (§ 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO).

Ich bitte jetzt die Frau Zeugin.

~~Antrag von Herrn Rechtsanwalt Schily für Frau Esslin wie~~

V.:heute ein besonderer Programmpunkt, gerade die Anhörung zu der Frage der eventuellen Verlesung solcher Protokolle, wie sie bei kommissarischen Vernehmungen zustande gekommen sein sollen. Es ist schon vorbereitet hier. Es ist also heute die angekündigte die Gelegenheit gegeben.

Reg. Dir. Widera und OStA Zeis
erscheinen ^{wieder} um 10.23 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zeugin Rechtsanwältin Becker er-
scheint um 10.25 Uhr im Sitzungssaal.

Band 654/F1

Die Zeugin Rechtsanwältin Becker wird gem. §§ 57, 55 StPO belehrt.

Die Zeugin ist mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Die Zeugin RA.'in Becker macht folgende Angaben zur Person:

Marieluise Becker, 38 Jahre alt,
Rechtsanwältin, Heidelberg,
[REDACTED]

mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert, wegen Eides-
verletzung nicht vorbestraft.

- V.: Sie sind benannt worden, wie Sie wohl wissen werden, von der Verteidigung, für insgesamt 4 Punkt bis jetzt. Ich möchte Ihnen die, sowie sie von der Verteidigung angegeben sind, bekanntgeben und Sie dann bitten sich dazu im Zusammenhang zu äußern. Zunächst sollen Sie angeben können, daß..., ob Sie Informationen von Gefangenen an andere Gefangene, die zur RAF gezählt werden, mittels Tonbandkassetten weitergetragen haben?
- Zg. Be.: Darf ich zunächst mal eine Frage stellen. Hat Herr Müller mich von der Schweigepflicht entbunden?
- V.: Ich danke Ihnen, daß Sie mich daran erinnern; der Herr Müller hat es nicht getan. Hatten Sie Herrn Müller auch verteidigt?
- Zg.'in Be.: Ja, ich habe Herrn Müller verteidigt und alles was ich in diesem Zusammenhang sagen kann, weiß ich nur in meiner Eigenschaft als Anwältin, als Verteidigerin von Herrn Müller und auch von anderen Mandanten. Da er mich von der Schweigepflicht nicht entbunden hat, möchte ich auf mein Zeugnisverweigerungsrecht, den § 53, verweisen und keine Angaben machen.
- V.: Ja, das steht Ihnen zu. Es wäre natürlich wünschenswert, wir haben im Falle von Herrn Dr. Croissant bis jetzt zweimal erlebt, daß uns gesagt wurde, man kann ihn vernehmen und dann erfuhren wir in der Sitzung, daß er sich auf 53 beruft. Das ist Ihr gutes Recht. Es wäre natürlich wünschenswert ge-

Band 654/F1.

wesen, wenn Sie darüber schon vorher entschlossen gewesen sein sollten, uns das rechtzeitig mitzuteilen.

Zg.'in Be.: Sie wissen, daß ich im Urlaub gewesen bin, bis vor zwei Tagen.

V.: Es soll kein Vorwurf sein, sondern ein Hinweis, wie in möglichen anderen Fällen dieser Art in Zukunft vielleicht vorgegangen werden kann. Ich darf Ihnen insgesamt jetzt die Beweisthemen bekanntgeben. Sie haben sich auf 53 berufen. Wir wollen nur sehen, ob Sie alle Beweisthemen unter Ihre Verschwiegenheitspflicht zählen. Sie sollen also sagen können, daß Sie entgegen der Aussage Müllers keine Information von den Gefangenen mittels Tonbandkassetten zusammengetragen haben, daß Sie entgegen Aussagen Müllers Ihrem Ehemann keinerlei Information zum Aufbau einer neuen Gruppe vermittelt haben, und daß Sie entgegen der Müllerschen Aussage nicht mit ihm darüber gesprochen hätten, ob Sigi Hoffmann als RAF- Aktivistin geeignet sei, und daß Sie schließlich keinen anderen Kontakt zu Mitgliedern der sogenannten Gruppe "4.2." gehabt haben, als rein anwaltschaftlichen.

Zg.'in Be.: Ich möchte keine Angaben machen.

V.: Sind seitens der Bundesanwaltschaft Fragen? Keine. Die Herren Verteidiger? Keine.

RA. Schi.: Keine Fragen.

V.: Ja damit.... hinsichtlich der Personalangaben keine Verurteilung, wegen des Verdachtes der Tatbeteiligung, der ja sehr weit gefasst ist.

Bezüglich der Angaben zur Person bleibt die Zeugin Rechtsanwältin Becker gemäß § 60 Ziff. 2 wegen Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 10.30 Uhr entlassen.

V.: Nun ist folgendes bekanntzugeben: Der Senat hat zunächst einen Beschluss gefasst im Zusammenhang mit den gestellten Beweisanträgen. Er lautet:

Der von Rechtsanwalt Dr. Hoffmann, Verteidiger des Angeklagten Raspe, gestellte Antrag, Herrn Bundesjustizminister Dr. Vogel als Zeugen zu hören, wird abgelehnt.

Gründe:

Bei den in das Wissen von Herrn Dr. Vogel gestellten Tatsachen handelt es sich durchweg um solche, die ihm, falls er davon erfahren hätte, allein in seiner Eigenschaft als Bundesminister der Justiz zur Kenntnis gekommen wären. Das heißt, als öffentliche Behörde im Sinne von § 256 Abs. 1 der Strafprozessordnung. Daher kann sein Zeugnis schriftlich abgegeben und durch Verlesen in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Ob Dr. Vogel darüberhinaus in der von § 50 StPO vorgesehenen Form zu hören ist, hat der Senat unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO zu prüfen und zu entscheiden. ~~Und~~ ~~Daran ändert sich~~ nichts, daß Dr. Vogel im Rahmen eines Beweisantrags benannt worden ist (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 22. Auflage, Anm. 6 zu § 256 StPO, BayObLG NJW 53, ~~Seite~~ 194).

§ 256 StPO entfällt auch nicht deshalb, weil der Antragsteller „den Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel“ als Zeugen benennt und nicht die Bezeichnung der Behörde, der Bundesminister der Justiz, verwendet. Nicht auf diese Benennung kommt es an, sondern allein darauf, wie sich das behauptete Tatsachenwissen sachlich darstellt. Ob es darum geht, was die Gewährsperson innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises als Repräsentant der Behörde erfahren hat. Daß Letzteres hier zutrifft, steht außer Zweifel. Im Hinblick auf die vom Bundesminister der Justiz abgegebene Erklärung sieht der Senat keinen Anlass, Herrn Dr. Vogel in der von § 50 StPO vorgesehenen Form zu vernehmen. Es ist nicht ersichtlich, daß eine solche Vernehmung zu einem der Aufklärung dienlicheren Ergebnis führen würde.

Band 654/F1

Es ist ferner bekanntzugeben, daß das Protokoll über die kommissarische Vernehmung der Zeugen Grashof und Jünschke hier eingetroffen ist. Dieses Protokoll wird gem. § 251 Abs. 3 hier bekanntgegeben, zur Erörterung, ob sich daran weitere Ausführungen und Anträge knüpfen sollen.

Gem. § 251 Abs. 3 StPO werden die kommissarischen Vernehmungen der Zeugen Manfred Grashof und Klaus Jünschke des Amtsgerichts Zweibrücken vom 13.8.1976, Aktz.: 1 AR 155 u. 156/76 verlesen.

Eine von den Zeugen bei der Vernehmung übergebene schriftl. Stellungnahme wird ihrem wesentlichen Inhalt nach bekanntgegeben.

Die Vernehmungen werden als Anl. 2 dem Protokoll beigelegt in Ablichtung.

Es handelt sich bei den Erklärungen, auf die die Zeugen verweisen, um zwei übereinstimmende schriftliche Fassungen, Original und Durchschrift.

Nun ergibt sich aufgrund dieser Protokolle und Erklärungen, von denen jeweils eine Ablichtung als Anl. zum Protokoll genommen wird - die Originale werden abgeheftet, wie bisher in dem Vorgang Ladungen - es ergibt sich also aus dem nun die Möglichkeit, verschiedene Wege zu gehen. Man könnte daran denken, diese beiden Zeugen nochmals hier zu vernehmen, sie also nochmals kommen zu lassen. Man könnte allerdings auch aus dieser zweiten Weigerung, Aussagen zu machen und Aussagen immer mit Bedingungen zu verknüpfen, den Schluss ziehen, daß endgültig keine Aussicht besteht, daß diese Zeugen unter Bedingungen, wie sie prozessordnungsgemäß verlangt werden müssen, vernommen werden können, und daß man deswegen von einem weiteren Vernehmungsversuch absieht. Da ohnedies beabsichtigt ist, heute Gelegenheit zu geben, zu der Frage der Verlesung von kommissarischen Vernehmungsprotokollen sich zu äußern, würde ich vorschlagen, wir machen jetzt eine Pause, solange wie die Herren Verteidiger das wünschen. Sie haben dann im

./.

Band 654/F1

Anschluß Gelegenheit, zu diesen Fragen hier in der Sitzung Stellung zu nehmen. Also nochmals: bei Jünschke und Grashof Frage: Endgültig davon absehen, einen weiteren Vernehmungsversuch zu unternehmen, oder kommen zu lassen. Und bei dem Zeugen Jansen die Frage der Möglichkeit der Verlesung eines solchen zustandegekommenen Protokolles. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, die Pause wird die Verteidigung gern in Anspruch nehmen, um also entsprechende Erklärung vorzubereiten, die ansich auch schon in diesem Umfange natürlich vorbereitet sind, durch die Ausführungen in den heute zunächst gestellten Gesuchen. Ich bitte darum, daß ich vielleicht vorweg noch zwei Beweisanträge verlesen darf. Dann könnte sich vielleicht der Senat in der Pause auch über die Beweisanträge schlüssig werden.

V.: Bekommen wir die Anträge?

RA. Schi.: Schriftlich ja.

RA. Schily verliest die 2 Beweisanträge, die anschließend übergeben und dem Protokoll als Anl. 3 und 4 beigefügt werden in Ablichtung.

Sie werden feststellen, das ist inhaltsgleich mit den früheren Beweisanträgen. Zu den Beweisanträgen sieht sich die Verteidigung genötigt nach dem Ergebnis der Befragung der zunächst benannten Zeugen.

V.: Dann können wir jetzt in die Pause eintreten. Die Bundesanwaltschaft, wollen Sie gleich Stellung nehmen? Nein. Wielange wird die Pause von Ihnen beansprucht? Halbe Stunde? Dann würde ich vorschlagen: Fortsetzung der Verhandlung 11.15 Uhr.

Pause von 10.41 Uhr bis 11.20 Uhr

Ende des Bandes 654.

Protokoll

aufgenommen in der Justizvollzugsanstalt
Zweibrücken.

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Anstätt
als Richter
Justizangestellter Flickinger
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen Andreas Brader u.a.
wegen Mordes u.d.

erschieden vorgeführt der Zeuge Jinschke.

Der Zeuge wurde gem. § 57 StPO belehrt.
Der Zeuge wurde weiter gem. § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge erklärte:
Ich bin nicht bereit hier vor Gericht Zeugenaussagen
zu machen. Was ich zu sagen habe, steht auf einer
Erklärung, die ich hiermit dem Gericht übergebe.

Der Zeuge erklärt weiter:
Ich will zur Sache Angaben machen aber nicht hier.
Ich bin bereit Angaben zu machen beim erkennenden
Gericht in Stammheim.
Was ich zu sagen habe, ergibt sich aus der Erklärung.

Der Inhalt des von mir übergebenen Schreibens ist
mir bekannt. Ich habe es selbst unterschrieben und
habe es auch selbst verfaßt. Ich will nicht, daß es
hier vorlesen wird.

Alum

Flickinger

manfred greshof
klaus jünschke

zweibrücken, 13.8.76

wir sind an dieser von prinzing und buback verfügten
'komissarischen vernehmung' nicht interessiert.
wir haben unsere absicht, auszusagen, zweimal erklärt:
in stammheim am 28.7.76
in unserem schreiben an prinzing vom 5.8.76

wir werden nur in der öffentlichen verhandlung aussagen.

wir sind ~ im gegensatz zu der gekauften figur müller -
in der lage und bereit, authentische angaben über die
raf zu machen, weil sie unsere geschichte und identität
ist.

wenn prinzing an unserer 'komissarischen vernehmung'
festhält, uns nicht mehr in den prozeß lassen will,
dann

sicher nicht deshalb, weil es am 28.7. einen von uns
gelang, ihn direkt anzugreifen, sondern weil er jetzt,
nach den aussagen der ersten zeugen aus der raf gezwun-
gen ist, müller mit allen mitteln zu decken. es ist der
untaugliche versuch, müllers restlose abtastelung zu dem
was er ist: eine produktion der staatschutzgehirnwäsche -
zu verhindern.

es gibt keinen anderen grund, uns jetzt als zeugen von
der hauptverhandlung auszuschließen und durch einen
gehilfen prinzings im knast zweibrücken vernehmen zu
lassen.

die untauglichkeit dieses versuchs ergibt sich einfach
daraus, daß die taktik prinzings, zeugen der verteidigung
aus stammheim fernzuhalten - denn auf nichts anderes läuft
die sogen. 'komissarische vernehmung' hinaus - unmittelbarer
reflex der tatsache ist, daß die vom staatschutz durch müller
konstruierte behauptung einer faschistischen struktur in der
raf schon mit den ersten zeugenaussagen gefangener aus der
raf als dreckige projektion der psychologischen kriegsführung
~~xxxxxxx~~ entlarvt wurde.

wir geben diese erklärung zu protokoll und verlangen ihre
verlesung in der hauptverhandlung in stammheim.

M. Greshof

Anlage 3 zum Protokoll vom 17.8.1976

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1. Kammer des 11. August 1976

Schimperstraße 15

(gegenüber der Freien Volksbühne)

Telefon 883 7071/72

v/81

Oberlandesgericht Stuttgart
 2. Strafsenat
 Aeperger Straße
 7000 Stuttgart

In der Strafsache
 ././ Baader u.a.
 (hier: Gudrun Ensslin)
 - 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Ralf Reinders, z.Zt. Unter-
 suchungshaftanstalt Moabit,
 als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er Ende Okto-
 ber 1971 in Hamburg mit Gerhard Müller zu-
 sammengetroffen ist, unmittelbar nachdem
 dieser den Polizeibeamten Norbert Schmidt
 erschossen hatte, und daß ihm Gerhard Mü-
 ller bei dieser Gelegenheit berichtet hat,
 er habe den Polizeibeamten Schmidt erschos-
 sen.


 Rechtsanwalt

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

Anlage 4 zum Protokoll vom 17.8.1976

1 Berlin 15, der. 11. August 1976
Schaperstraße 131
(gegenüber der Freien Volkstheater)
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./.. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
-- 2 StE 1 / 74 --

wird beantragt,

den Redakteur van Nouhuys, zu
laden über die Redaktion der
Illustrierten "Quick" als Zeu-
gen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er eine Reihe
von Gesprächen mit Ermittlungsbeamten ge-
führt und dabei erfahren hat, der Zeuge
Gerhard Müller habe den Polizeibeamten Nor-
bert Schmidt erschossen, die Tat zugegeben
und sich damit gerechtfertigt, er habe auf
den Polizeibeamten schießen müssen, "da er
von drei der Terroristen beobachtet wurde".

*oder andere Mit-
arbeiter der
"Quick"*


Rechtsanwalt

Band 655/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 11.20 Uhr

Oberstaatsanwalt Holland ist nicht ^{/mehr} anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Ich darf darauf hinweisen, daß der Zeuge Neuhuys vorgesehen wird entweder auf den kommenden Dienstag oder Mittwoch.

Wir haben noch kein Bescheid, wie der Zeuge erreichbar ist, jedenfalls vernommen wird er, nach den Absichten, in der kommenden Woche, d. h. also die Ladung wird verfügt werden, so daß dem Beweisantrag stattgegeben wird.

OStA Holland erscheint ~~xm~~ wieder um
11.21 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Wenn jetzt Ausführungen gemacht werden, würde ich bitten, daß man unter Umständen auch gleich eine evtl. Anhörung, Vernehmung des Zeugen Reinders in Berlin mit in die Ausführungen einbezieht. Es liegt auf der Hand, daß der Senat sich mit dem Gedanken, ähnlich wie bei dem Zeugen Jansen, befassen muß.

Herr Bundesanwalt Widera.

Reg.dir. Wi.: Zunächst zur Frage, ob die Zeugen Jünschke und Grasshof erneut zu vernehmen sind. Dazu ist die Bundesanwaltschaft der Auffassung, daß dies nicht notwendig ist.

Beide Zeugen haben in der Hauptverhandlung vom 28. Juli 1976 ihre Bereitschaft, als Zeugen auszusagen, von unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht.

Bei dem Vernehmungsversuch vor dem ersuchten Richter haben sie übereinstimmend diese Weigerung unter Bezugnahme auf die Weigerung vom 28. Juli 1976 bekräftigt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß sie bei einem erneuten Vernehmungsversuch vor dem erkennenden Senat wiederum dieselben unerfüllbaren Bedingungen stellen würden.

Ein solcher erneuter Vernehmungsversuch ist daher sinnlos, zumal die Anwendung des § 70 der Strafprozeßordnung wegen des umfassenden Aussageverweigerungsrechts, das beiden Zeugen zur Seite steht, nicht zulässig sein dürfte.

Band 655/Lö

- Reg. dir. Widera -

Zur Vernehmung des Zeugen Reinders möchte zunächst noch keine Stellungnahme abgeben.

V.: Danke.

Wollen Sie sich zu der Frage der Verlesbarkeit Ihrerseits äußern oder abwarten, was die Verteidigung ausführt?

Reg.dir. Wi.: Ansich wollte ich zunächst abwarten, ich kann es aber auch gleich vorwegnehmen und sagen, daß aus denselben Gründen ich die Verlesbarkeit der Protokolle über den Vernehmungsversuch bei dem ersuchten Richter für zulässig ansehe.

V.: Danke.

Nun darf ich die Herren Verteidiger bitten, in selbst gewählter Reihenfolge.

Herr Rechtsanwalt Schily, Sie haben sich zunächst gemeldet, bitte.

RA Schi.: Ich glaube, es ist notwendig, zunächst einmal herauszustellen, daß die Vorschrift im § 251 StPO nach einhelliger Auffassung, ich kenne also keine gegenteilige, den Charakter einer Ausnahmenvorschrift hat. In dem Sinne, wie es hier bei Loewe-Rosenberg-Gollwitzer in der jüngst herausgekommenen neuen Auflage, Anm. 2 zu § 251 heißt, ich zitiere: "§ 251 beruht auf der im Regelfall zutreffenden Annahme, daß in allen Fällen, in denen jemand über einen Vorfall Beobachtungen gemacht hat, zu dem das Gericht Feststellungen treffen muß, von denen die Entscheidung der Schuld oder Straffrage abhängt, die Vernehmung dieser Person über ihre Beobachtungen in der Hauptverhandlung zu besseren Ergebnissen führt, d. h. zu Ergebnissen, die der objektiven Wahrheit näher kommen, als die Verlesung einer Niederschrift über eine frühere Vernehmung oder eine dem Gericht gegebene schriftliche Schilderung der Beobachtungen. Deshalb soll das schlechtere Beweismittel, die Niederschrift über eine frühere Vernehmung oder die schriftliche Schilderung grundsätzlich allenfalls dann gebraucht werden, wenn das bessere Beweismittel, die Vernehmung der Auskunftsperson, in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung steht."

Der Senat in der Beschlußbesetzung außerhalb der Hauptverhandlung hat nun, und das ist mit den Ablehnungsgesuchen ja heute morgen angegriffen worden, die Auffassung vertreten, es seien hier die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmenvorschrift in der Gestalt vorhanden, daß einerseits nicht zu überwindende, zu beseitigende Hindernisse für einer Vernehmung in der

Hauptverhandlung der benannten Zeugen, gegeben seien und andererseits den Zeugen wegen der großen Entfernung vom Gerichtsort das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zumutbar sei. Dieser Auffassung des, jedenfalls dieses Beschlusses des Senats, also der außerhalb der Hauptverhandlung entschieden hat, kann keinesfalls befolgt werden. Es mag so sein, daß gewisse technische Schwierigkeiten gegeben sind, wenn es darum geht, einen Zeugen aus einer Haftanstalt in Berlin hier nach Stuttgart zu transportieren, Aber diese technischen Schwierigkeiten sind ohne Weiteres überwindbar, Es mag sein mit einem gewissen Aufwand, aber dieser Aufwand steht nun keinesfalls außer Verhältnis zu der Bedeutung der Aussage und zu der Bedeutung des Verfahrens. Und wir wissen ja, und das weiß auch der Senat, daß beispielsweise in dem Verfahren, ich habe das zitiert, auch in dem Ablehnungsgesuch, in dem Hauptverfahren gegen Horst Mahler vor dem Kammergericht in Berlin mehrere Zeugen aus dem Kreise der Roten-Armee-Fraktion in der Hauptverhandlung vernommen worden sind, unter anderem auch meine Mandantin ist dort als Zeugin vorgeführt worden, und die sich da ergebenden Transportprobleme sind seinerzeit ^{worden} gelöst, und ich wüßte nicht, warum sie heute nicht gelöst werden können. Soweit der Senat in diesem heute vormittag verkündeten Beschluß über die Zurückweisung der Ablehnungsgesuche darauf hinzuweisen meint, es seien keine Möglichkeiten vorhanden, einen Transport ^{anders} ~~Anlass~~, als über einen Charter, eines Fluzeugs zu bewerkstelligen, ist diese Auffassung unrichtig. Ich habe mir heute noch einmal von der PAN AMERICAN AIRWAYS bestätigen lassen, daß solche Transporte durchaus auch in einer Linienmaschine, auch mit, wenn notwendig, also von den Begleitpersonen für notwendig erachteten Fesselung, durchgeführt werden. Es sei dann eben nur so, daß die Personen, die sozusagen als Begleitpersonal zur Verfügung stehen, daß natürlich dann eine größere Anzahl von Plätzen belegt werden muß, insofern natürlich etwas höhere Kosten entstehen, als wenn es nur darum geht, eine Einzelperson fliegen zu lassen.

V.: Herr Rechtsanwalt, entschuldigen Sie bitte, wenn ich da unterbreche...

RA Schi.: Ja, bitte.

V.: ...es ist ein nicht unwichtiger Hinweis. Würden Sie uns benennen, welche Gesprächspartner ^{Sie} gehabt haben.

Band 655/Lö

RA Schi.: Ich habe soeben den Kollegen Geulen angerufen. Der Kollege Geulen hat sich bei der PAN AMERICAN AIRWAYS ^{telefonisch} erkundigt und dort mit einem Herren gesprochen, der ihm diese Auskunft gegeben hat.

V.: Wäre es möglich, daß Sie uns möglichst zeitig noch den Gesprächspartner von Herrn Geulen mitteilen würden, damit...

RA Schi.: Ich stelle doch anheim,... Herr Vorsitzender, Sie können doch jederzeit das PAN AMERICAN-Stadtbüro auch anrufen.

V.: Ja nun, unsere Auskünfte bisher lauteten anders und deswegen wäre es uns wichtig, ob da nun zufällig ein Mann erreicht...

RA Schi.: Dann würde ich fragen..., gerne zurückfragen, mit wem haben Sie den bei PAN AMERICAN AIRWAYS gesprochen?

V.: Wir haben uns unsere Auskünfte zentral ^{geholt} beim Senator für Justiz in Berlin, welche Möglichkeiten bestünden, und haben da unsere Auskunft bekommen, aber darunter...

RA Schi.: Ja, ich weiß nicht, ob der Senator für Justiz die PAN AMERICAN AIRWAYS verwaltet neuerdings, aber...

V.: Aber ich weiß jedenfalls, daß der Senator für Justiz sich mit diesen Fragen schon zu befassen hatte, aber darüber gibt ja dieser Aktenvermerk, der in dem Ordner, den Sie in der Hand hatten, enthalten ist, Auskunft ~~gibt~~.

RA Schi.: Ja, das ist richtig, ja. Das habe ich gelesen.

Aber ich will gerne da Herrn Geulen nochmal anrufen und mir nochmal den Namen da sagen lassen, das ist kein Problem.

Also diese Möglichkeit besteht auch. Selbst, wenn sie aber nicht bestehen würde, dann bin ich der Meinung, daß also notfalls auch diese Kosten, die zusätzlichen Kosten verkraftet werden müssen, wenn man einmal den Vergleich zieht mit den exorbitanten Kosten, die hier für Sicherheitsmaßnahmen ausgegeben werden, dann meine ich, daß zur Erfüllung der strafrechtlichen.., strafprozessualen Norm durchaus auch einmal hier vielleicht ^{es} angemessen sein kann, die sich da ergebenden Kosten dann auch aufzuwenden.

In jedem Falle, selbst wenn im übrigen, das möchte ich da anfügen, es so wäre, daß wird wohl bei den verschiedenen Flugesellschaften auch unterschiedlich gehandhabt, also die, das darf ich auch noch hinzufügen, die British European ^{Airways} ist da wohl, da macht es wohl Schwierigkeiten in der Richtung, ob jemand gefesselt in einem Linienflugzeug mitfliegen darf. Aber ich würde doch denken, daß, wenn genügend Polizeibeamte da als Begleitpersonen

mitfliegen, daß es eigentlich möglich sein sollte, auch einen solchen Flug über die Bühne zu bringen, ohne daß dann in der Maschine die betreffende Zeugin ^{oder Zeuge} gefesselt wird. Auch da sind mir Fälle bekannt, die das möglich gemacht haben, in denen das möglich war; und ich wüßte nicht, warum also im Falle des Zeugen Jansen andere Grundsätze gelten sollten. Auf jeden Fall sollte der Senat nicht sich da irgendwelchen Vorstellungen, die vielleicht von den Sicherheitsorganen entwickelt werden, die möglicherweise die Mühe und die Unbequemlichkeit, die mit einem solchen Transport sicherlich verbunden ist, scheuen, sich solchen Vorstellungen entgegen und unter Verletzung der Vorschrift im § 251 StPO anschließen.

Das zweite Argument, daß der Senat in diesem angegriffenen Beschluß, also mit dem Ablehnungsgesuch angegriffenen Beschluß verwendet hat, nämlich die Zumutbarkeit, die Frage der Zumutbarkeit gegenüber dem Zeugen, ist auch das, ist das nun ganz eindeutig eine Verkehrung des Sinnes der gesetzlichen Bestimmung im § 223 und 251 StPO, denn diese Vorschriften, soweit sie es darauf abstellen, ob eine Anreise einem Zeugen zugemutet werden kann, die stellt es ja auf die Belange des Zeugen ab und nicht auf die Belange der Strafverfolgungsbehörden, die möglicherweise, wie gesagt, die Unbequemlichkeiten scheuen und das wird ja wiederum bei Loewe-Rosenberg-Gollwitzer unter Berufung auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshof in Goldammers Archiv 1970, Seite 183, auch mit notwendiger Deutlichkeit ausgesprochen, d. h. in dieser Kommentierung, ich zitiere: "Es kommt aber immer nur darauf an, ob dem Zeugen selbst das Erscheinen zugemutet werden kann, nicht, ob der Strafverfolgungsbehörden die Vorführung des an einem anderen Ort in Haft befindlichen Zeugen zumutbar ist." Das ist die entscheidende und der Zeuge Jansen hat ja hier zu Protokoll, ich war ja selber anwesend, wie der Zeuge Jansen befragt worden ist, in Berlin, übrigens als einziger der sonstigen Prozeßteilnehmer, das fand ich auch bemerkenswert, der Zeuge Jansen, der hat ja als einziger.., der Zeuge Jansen hat ja hier erklärt, er sei bereit zu einer Aussage hier in der Hauptverhandlung. Also daraus kann man ja den Schluß ziehen, daß er es sich ohne Weiteres zumutet, auch die Strapazen, die sicherlich mit einem solchen Transport verbunden sind, auf sich zu nehmen, er ist ja ohne Weiteres bereit und mutet es sich zu, hier zu erscheinen, und dann kann nun nicht

das Gericht sagen; ja, wir halten das.., es wird Ihnen nicht zugemutet, wobei das eigentlich dann nur, eigentlich darauf hinausläuft, hier den Strafverfolgungsbehörden einen solchen Transport nicht zuzumuten.

Daß das Gericht im übrigen seine Auffassung hier mit einer Geschwindigkeit, seine Auffassung mit einer Geschwindigkeit ändert, die eigentlich nahe-zu atemberaubend ist, das beweist der Fall der Zeuginen Stachowiak und Eckes. Diese Zeuginen sind, wie wir wissen, ja hier vorgeführt worden und da gab es noch keine nicht zu beseitigenden Hindernisse und neuerdings soll es offenbar solche Hindernisse geben, denn jetzt wird versucht, diese Zeuginen in Hamburg kommissarisch zu vernehmen. Mit ist unbegreiflich, wie der Senat eigentlich dazu kommt, in einem Falle anzunehmen, es gibt keine Hindernisse und dann nach ein paar Tagen oder nach ein paar Wochen dann auf einmal sind solche Hindernisse; wie ist eine solche Veränderung eingetreten? Diese Frage muß man doch an den Senat richten. Soweit man vielleicht von der Bundesanwaltschaft entgegengehalten wird, daß ja die Zeuginen Eckes und Stachowiak sich zunächst geweigert haben, Aussagen zu machen und gebeten haben einen gewissen Aufschub, damit sie sich von der der Reise, die ja nicht gerade sehr komfortabel durchgeführt wird, sondern eben in einem Hubschrauber, der sicherlich.., ein Hubschraubertransport keine angenehme Transportform ist, da muß man sagen, das sind nun bestimmt keine nicht zu beseitigende Hindernisse, daß man einen Zeugen, der hierher transportiert wird, erstmal eine gewisse Erholungspause gönnt und hier vielleicht also 24 Stunden noch in der Haftanstalt läßt und dann erst vern^{immt}ehmen. Und die Komplikationen, die sich nun ergeben, die hat nun weiß Gott der Senat zu verantworten, wenn er seinerzeit die sachgerechte Entscheidung getroffen hätte und gesagt hätte, nun gut, lassen wir dem Zeugen diesen... und lassen wir ihn also 24 Stunden zur Erholung und dann vernehmen sie, dann wären doch diese ganze Schwierigkeiten, die sich jetzt auftun, nicht aufgetreten.

Jedenfalls, ich wiederhole das, ist die Sachlage genau die gleiche, wie vor der ersten Vorführung, so daß also auch die Vernehmung dieser beiden Zeuginen in der Hauptverhandlung geboten ist. Und das gleiche gilt auch für die Zeugen Jünschke und Grasshof, die hier in der Hauptverhandlung, nach meiner Überzeugung, ebenso

Band 655/Lö

- RA Schily -

aus den gleichen Erwägungen vernommen werden müssen; und einer Verlesung irgendwelcher Niederschriften über kommissarische Vernehmungen widerspricht die Verteidigung von Frau Ensslin ausdrücklich.

V.: Bitte, Herr Bundesanwalt Widera.

Reg.dir. Wi.: Ich würde ganz gerne ein Wort noch sagen zu den Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Schily.

V.: Direkte Erwiderung dazu, so daß also nachher, wenn eine Erwiderung kommen sollte, sie sich nur noch auf Herrn Rechtsanwalt Pfaff beziehen sollte, nicht daß eine doppelte Erwiderung dadurch möglich wäre.

Reg.dir. Wid.: Ja.

V.: Bitte.

Reg.dir. Wi.: Und zwar zunächst nur soweit es um die erneute Vernehmung der Zeugen Jünschke und Grasshof geht.

Natürlich ist es richtig, daß der § 251 eine Ausnahmegesetzvorschrift ist, und es ist auch richtig, daß theoretisch die Möglichkeit besteht, wenn man Zeugen vor dem erkennenden Gericht vernimmt, ~~das ist besser, und~~ daß das zu besseren Ergebnissen führt. Aber gerade das ist ja nicht zu erwarten, denn die Zeugen haben ja erneut in der vorhin hier bekanntgemachten Erklärung bei dem Vernehmungsversuch vor dem ersuchten Richter gesagt, daß sie diese Bedingungen, die eben unerfüllbar sind, bei einem erneuten Vernehmungsversuch hier wiederholen würden. Und ich meine, die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Schily gehen insofern an der Sache vorbei, daß bei den nicht zu beseitigenden Hindernissen, daß das Gesetz vorsieht, es nicht um Schwierigkeiten beim Transport geht, sondern eben wiederum dasselbe, das Verhalten der Zeugen, daß sie unerfüllbare Bedingungen stellen und die, wie ich meine, aufgezeigt zu haben, nicht zu beseitigen sein werden. Und soweit es um den Zeugen Jansen geht, ich habe Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft bei PAN AMERICAN AIRWAYS, denn es ist ja allgemein bekannt, daß die Verantwortung, ob gefesselte Passagiere mitgenommen werden, und das gilt für alle Fluggesellschaften, allein beim jeweiligen Flugkapitän liegen; und nach unseren Erfahrungen haben bisher alle Flugkapitäne es abgelehnt, solche Passagiere mitzunehmen, die Verantwortung dafür zu tragen. Und im übrigen darf ich in dem Zusammenhang anmerken, Herr Rechtsanwalt Schily, ein Charterflugzeug würde mindestens 20 000,--- DM kosten.

RA Schi.: Ich habe nur eine Verständnisfrage, vielleicht habe ich da das nicht ganz bei der Verlesung mitbekommen, aber was sollen die unerfüllbaren Bedingungen sein, Herr Widera, wenn Sie das noch freundlicherweise erläutern wollen.

Reg.dir. Wi.: Obwohl ich nicht da war, in diesen Hauptverhandlungen, Herr Rechtsanwalt Schily, habe ich inzwischen gelesen, daß diese unerfüllbaren Bedingungen das sind, daß die Zeugen zunächstmal die Vernehmungsprotokolle von Müller, glaube ich, mindestens, möglicherweise auf von Hoff, haben wollen und dann wochenlang sich auf eine erneute, auf eine Vernehmung vorbereiten wollen.

RA Schi.: Geht das jetzt hier wieder um die kommissarische Vernehmung?

Reg.dir. Wi.: Sie haben doch gehört, daß vorhin gesagt wurde, daß die Zeugen in ihrer ^{mitgeteilt wurde} angehängten Erklärung, deren Inhalt hier, der wesentliche Inhalt [✓] durch den Herrn Vorsitzenden vorhin, gesagt haben, daß sie bereits am 28. Juli hier ihre Aussagebereitschaft erklärt hätten, das haben sie aber gerade nicht. Denn sie haben gesagt, daß sie nur unter bestimmten Bedingungen, nämlich unter den eben genannten, zur Aussage bereit seien.

RA Schi.: Aber, Herr Widera, sie haben doch diese Bedingungen nicht wiederholt. Also, wenn sie jetzt sagen, sie machen erneut diese, wie Sie jetzt darstellen, unerfüllbaren Bedingungen und da würde ich Ihnen gar nicht widersprechen, daß Sie sagen, ein Zeuge hat kein Anrecht darauf, daß ihm vorher irgendwelche Aktenbestandteile vorgelegt werden, da gebe ich Ihnen recht. Aber die Wiederholung dieser unerfüllbaren Bedingungen, die haben sie doch gar nicht erklärt.

Reg.dir. Wi.: Sie haben Bezug genommen auf die Aussagebereitschaft, die sie am 28. Juli erklärt haben, und so verstehe ich diese Bezugnahme.

RA Schi.: Ja, dann möchte ich nur ausführen, daß diese Interpretation der erneuten Erklärung, also diese Erklärung in der kommissarischen Vernehmung, die also ^{halber} Informations [✓] bekanntgegeben worden ist, nicht so zu interpretieren ist, wie Herr Widera da-s jetzt meint, interpretieren zu müssen.

V.: Nun, Herr Rechtsanwalt Pfaff.

RA Pf.: Der Kollege Schily hat zu der Frage, ob die Reise dem Zeugen zumutbar ist, also zur Frage der Voraussetzungen des § 251 Abs. 1, Nr. 3 bereits so Stellung genommen, daß dem auch Herr Bundesanwalt Widera nichts mehr entgegengesetzt hat, ich brauche mich daher dazu auch nicht mehr zu äußern.

Es geht vielmehr in der Tat um die Frage, ob ein nicht zu beseitigendes Hindernis vorliegt, d. h. um die Frage, ob die Voraussetzungen des § 251 Abs. 1, Nr. 2 vorliegt oder nicht vorliegt. Und da kann ich doch sehr gut anschließen an das, was Herr Widera gesagt hat. Er hat die Frage, und das ist am Ende durchgekommen, allein auf die Kostenfrage zugeschnitten; allein auf die Kostenfrage zugeschnitten. Er hat einen Hinweis gegeben, daß ein Charterflug 20 000,--- DM kosten möge, das mag in etwa stimmen, ich möchte hier nur in Klammer hinzufügen, wenn Herr Reinders mitkommt, dann verbilligt sich das um die Hälfte, aber das nun wirklich in Klammern, weil die Anzahl der Gefesselten also keine Rolle spielen kann. Für diese Auffassung, die der Herr Bundesanwalt hier geäußert hat, gibt es in der Tat nirgendwo eine Rechtsgrundlage, weil das genau nicht das Hindernis ist, daß der Gesetzgeber ins Auge gefasst hat. Und deshalb war der Antrag von heute morgen ^{sehr} ja wohl begründet, weil das Gericht, ohne es so klar zu sagen, wie der Herr Bundesanwalt das jetzt getan hat, diesselbe Auffassung geteilt hat. Sie, Herr Vorsitzender, sind eben dankbar auf die Anregung eingegangen, zu überprüfen, ob nicht eine billigere Transportweise hier in Frage kommt. Es geht tatsächlich ausschließlich um die Kosten. Ich will in Ergänzung des Hinweises, den Herr Kollege Schily gegeben hat, hinweisen ^{mit} auf die Kosten, die entstanden sind in anderen Verfahren, die Taten unter national-sozialistischer Herrschaft zu tun haben, wo enorm viel höhere Kosten für die Herbeischaffung und Vernehmung von Zeugen bzw. für die Ausflüge des Gerichtes in das Ausland entstanden sind. Man braucht aber nicht solche Mammutverfahren heranzuziehen, man kann ganz alltägliche Strafverfahren dieser Justiz heranziehen, etwa den Fall, wo in einer Hehlereisache, wo es um drei Hehlereitaten geht - kein sehr schwerer Vorwurf - es für notwendig erachtet wurde, einen Zeugen herbeizuschaffen, der sich in Sambia/Afrika und dort auch noch unbekanntem Orte aufhält - es stand eine Strafe auf dem Spiel von 1 - 2 Jahren -; und in diesem Verfahren war der Zeuge noch nicht einmal der einzige Zeuge, sondern es gab eine Reihe von Zeugen, die ähnliche Wahrnehmungen gemacht haben wie dieser. Ich will die Prozeßbeteiligten nicht damit langweilen, dieses Beispiel durch 50 oder auch 100 andere aus der Geschichte der Justiz zu ermüden.

Die Kostenfrage ist in der Tat kein Gesichtspunkt, der hier zu Buche schlagen kann. Die Kostenfrage, und das kann man nachlesen in diesem bereits mehrfach zitierten Kommentar, kann eine Rolle spielen in Bezug auf den Angeklagten. Mag das Gericht der Auffassung sein, 1) daß den Angeklagten die Kosten aufzuerlegen sind in diesem Verfahren und 2), daß es ihnen anzumutbar sei, die Kosten für einen Charterflug - davon gehe ich momentan aus - aufzuerlegen, dann möchte ich das aber erst hören. Vorläufig ist davon auszugehen und vorläufig hat die Kosten zu tragen der Staat, und in Anbetracht der Schwere des Anklagevorwurfs, in Anbetracht der Bedeutung der Aussage Müller - darum geht es nämlich - ist die Aussage, die zu erwartende Aussage des Zeugen Jansen von so großer Bedeutung, daß die Kostenfrage keine Rolle spielen kann. Das nur in Ergänzung zu dem, was der Kollege bereits gesagt hat.

V.: Ich darf nur darauf hinweisen, soweit Sie mich zitiert haben, ich habe die Anregung bzw. den Hinweis von Herrn Rechtsanwalt Schily auf PANAM nicht etwa deswegen aufgegriffen wegen der Kostenfrage, sondern weil sich hier die Möglichkeit - wenn es zuträfe - eines einfacheren Weges darstellen würde. Es ist nicht eine Kostenfrage, es ist auch eine Organisationsfrage. Die Transportierung mit einem Charterflugzeug birgt andere Schwierigkeiten noch in sich als die nur etwa hoher Kosten.

Will sich die Bundesanwaltschaft dazu speziell noch äußern zu Herr Rechtsanwalt Pfaff?

Es war also meine spezielle Erwiderung, weil Sie meinten, ich hätte nur aus Kostengründen erwidert oder aufgegriffen. Das ist nicht richtig.

RA Pfaff: Können Sie die Schwierigkeiten benennen, wenn wir uns jetzt unterhalten zur Frage der Voraussetzungen. Benennen Sie die Schwierigkeiten doch, die hier angeblich vorhanden sind.

V.: Wollen Sie sich zu Herrn Rechtsanwalt Pfaff äußern? (zu Vertretern der BuAnwaltschaft)

Reg.Dir.Wi.: Zu Herrn Rechtsanwalt Pfaff wollte ich nur sagen, daß ich dazu keine besondere Erklärung abgeben muß, denn ich bin überzeugt davon, daß spätestens in der Diskussion eben mit Herrn Rechtsanwalt Schily, die ich geführt habe oder die wir geführt

Band 655/Lö

- Reg.Dir. Widera -

haben, deutlich geworden ist, was ich wirklich gesagt habe.

RA. Schi.: das darf ich vielleicht doch noch zur Ergänzung sagen, die bezog sich ja nun ausschließlich auf den Fall Grasshof - Jünschke, Herr Widera, damit wir das vielleicht noch klar haben.

Ich habe nur eine Frage noch außerhalb ... Ich würde mich allerdings auch dafür interessieren, wie der Kollege Pfaff, was denn nun noch für technische Schwierigkeiten bei einem Charterflug, also meines Wissens ist es kein großes Problem, sich eine Maschine zu chartern, und dann auch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen wüßte ich nicht, in welche Schwierigkeiten, besonderen Schwierigkeiten da auftreten können. Aber ich habe noch eine Frage, weil heute vormittag ja auch noch...

V.: Darf ich, weil Sie jetzt mit einer Frage kommen, zuerst noch...

RA Schi.: Ja, bitte.

V.: ...Herrn Bundesanwalt Dr. Wunder, der sich...

BA Dr. Wu.: Betreffend Reinders...

V.: Sie wollen sich äußern noch zu diesem Thema.

BA Dr. Wu.: Betreffend Reinders.

V.: Bitte.

BA Dr. Wu.: Zur Frage eines Transportes des Zeugen Reinders hierher kann ich jetzt zwar ^{abschließend} absolut noch nicht Stellung nehmen. Ich bitte jedoch davon auszugehen, daß die Bundesanwaltschaft, als die insoweit zuständige Strafverfolgungsbehörde, mit Rücksicht auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und die enorm hohe Fluchtgefahr bei Reinders, einen Transport von Berlin hierher entgegentreten wird. Dazu kommen auch noch bei Reinders alle diejenigen Gesichtspunkte, die vorhin betreffend Jansen bereits vorgetragen worden sind. Die Entscheidung selbst in der Sache Reinders wird beim Haftrichter, d. h. beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshof liegen.

Noch eine Anfügung; ich selbst kann mir gerade im Hinblick auf das, was der Zeuge Jünschke kürzlich hier gezeigt hat, wirklich nicht vorstellen, daß ^{es} eine Fluggesellschaft gibt, die bereits wäre, einen solchen Transport im Linienflugverkehr durchzuführen.

V.: Jetzt Ihre Frage, bitte.

RA Schi.: Ja, nun, ich weiß noch nicht, Herr Dr. Wunder, wieso Herr Jünschke nun auch noch mit einem Charterflug kommen muß oder mit einer Fluggesellschaft. Ich nehme an, daß es da auch andere

Band 655/Lö

- RA Schily -

Möglichkeiten gibt, aber vielleicht...

V.: Das ist ein Mißverständnis gewesen, so war das nicht gemeint.

RA Schi.: ...bringen Sie die Geographie vollkommen durcheinander.

Ich habe heute vormittag schon gehört, daß also Übersee zitiert wurde. Ich habe aber noch eine Frage bezüglich...

Im übrigen möchte ich doch mit Verwunderung zur Kenntnis nehmen, daß Sie jetzt die Entscheidungskompetenz über die Frage dem Herrn Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof übertragen wollen und da würde ich doch um eine Interpretation bitten, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, was eigentlich der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof mit der Frage zu tun haben soll.

BA/Dr. Wu.: Meines Wissens ist für die Ausführungen des Herrn Reinders der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zuständig, Herr Rechtsanwalt.

RA Schi.: Das mag ja sein, aber...

V.: Das Gericht bedarf zur Ausführung eines Zeugen...

RA Schi.: Sicherlich.

V.: ...oder zur Überantwortung, wie es..

RA Schi.: Sicherlich.

V.: ...technisch heißt, der Zustimmung des jeweiligen Haftrichters, das trifft zu.

RA Schi.: Aber zunächst sind wir doch bei der Entscheidung des Senats, nicht, um die geht es doch, nicht um die des Herrn Ermittlungsrichters.

Im übrigen, meine Frage bezog sich darauf, weil ich bisher, falls ich da irgendwo etwas nicht mitbekommen habe, dann bitte ich um Entschuldigung, aber ich glaube, bisher ist über den Beweisantrag bezüglich des Herrn Generalbundesanwalts Buback noch keine Entscheidung getroffen worden. Ich wollte mich erkundigen, für welchen Zeitpunkt wir mit dieser Entscheidung rechnen dürfen.

V.: Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß vor Abschluß der Beweisaufnahme über Anträge zu entscheiden ist; wir selber können gar keine Entscheidung im Augenblick treffen, weil wir selber noch im Ungewissen sind, wie das abgeht. Also die Frage ist deswegen überflüssig, weil das Gericht sich, sobald es in der Lage ist, zu entscheiden, entscheiden wird, und das dann selbstverständlich in der Sitzung bekanntgegeben wird.

RA/Schi.: Darf ich dann fragen, ob dem Senat bereits eine Antwort zugegangen ist auf die Anfrage hinsichtlich einer evtl. Erteilung einer Aussagegenehmigung.

Band 655/Lö

V.: Eben nicht, ...

RA. Schi.: Nicht?

V.: ... das ist damit gemeint.

RA. Schi.: Dankeschön.

V.: Bitte.

Ja, damit ... Weitere Stellungnahmen zu der Frage?

Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA Kün.: Ich habe keine Stellungnahme zu dieser Frage, aber einen Beweisantrag hätte ich **gern** gestellt.

Und zwar zum Beweis dafür,

daß sich Frau Ensslin im Wahlkampf 1965, im Bundestagswahlkampf 1965, innerhalb einer Wählerinitiative in ungewein selbstloser Weise engagiert hat und daß dann die im Anschluß ..., die große Koalition, die im Anschluß gebildet wurde, ein ungewein enttäuschendes Erlebnis war, nenne ich als Zeugen:

den Herrn Klaus R ö h l e r ,
zu laden über den Luchterhand-Verlag in Darmstadt

und den Herrn Günther G r a s s ,
Berlin 41, [REDACTED]

V.: Danke.

Sonstige Äußerungen sehe ich heute nicht mehr.

Damit wären wir dann am Ende des Sitzungsprogrammes.

Wie schon im voraus mitgeteilt, ist kein Beweisprogramm und auch kein Sitzungsprogramm für diese Woche mehr vorhanden. Wir können erst wieder mit der Sitzung fortsetzen mit der Zeugin Roll, wenn es uns gelingt, auch mit dem Zeugen Neuhuys, am kommenden Dienstag, das ist der 24. 8., 9.00 Uhr. Bis dahin wird die Sitzung unterbrochen.

Fortsetzung zu diesem Zeitpunkt.

RA Schi.: ... dann unterrichtet über die Beschlußfassung des Senats über den Beweisantrag bezüglich den Zeugen Reinders?

V.: Das wird, wenn der Senat vorher einen Beschluß faßt, Ihnen mitgeteilt werden. Das ist klar.

RA. Schi.: Gut, danke.

V.: Fortsetzung nächsten Dienstag.

Ende der Hauptverhandlung um 11.53 Uhr
Ende des Bandes 655.

*Janetis
Justizsek.*